

# **BVGer D-1564/2014 vom 23. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1564\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1564_2014)

FR: TAF D-1564/2014 du 23 juillet 2014

IT: TAF D-1564/2014 del 23 luglio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

### **E. 1.4**

Da der Beschwerde von Amtes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 42 AsylG, Art. 55 VwVG) und die angefochtene Verfügung keine anderslautende Anordnung enthält, ist mangels Rechtsschutzinteresses auf das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die Rügemöglichkeiten richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Instruktionsrichter bereits in der Zwischenverfügung vom 26. März 2014 festhielt, dass der Antrag, der Beschwerdeführer sei durch einen Arzt an Gesicht, Zähnen und Rücken auf Spuren von Schlägen und Misshandlungen untersuchen zu lassen, abzuweisen sei, weil Spuren von Verletzungen ([...]) auch einen anderen als den geltend gemachten Ursprung haben könnten und deshalb nicht geeignet sein dürften, den behaupteten Sachverhalt des Beschwerdeführers zu untermauern. Die Abweisung dieses Antrags ist zu bestätigen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Das Gericht erachtet nach Prüfung der Akten - wie bereits das BFM - weder die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in einer äthiopischen Oppositionspartei noch die geltend gemachten Festnahmen als glaubhaft. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. Bst. B.b vorstehend).

### **E. 6.2**

In der Beschwerde wird zunächst versucht, die vom BFM aufgezeigten Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers plausibel zu erklären beziehungsweise aufzuzeigen, dass sich der Beschwerdeführer nicht widersprochen hat. Die entsprechenden Ausführungen überzeugen allerdings nicht. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers lässt dabei beispielsweise in seiner Argumentation zum vom BFM aufgezeigten Widerspruch bezüglich Anzahl der Mithäftlinge in der Gefängniszelle (Beschwerdeschrift Ziff. 10) die Tatsache ausser Acht, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut der Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Er muss sich daher seine Aussagen - so wie sie protokolliert wurden - entgegenhalten lassen, zumal er die übersetzenden Personen (sehr) gut verstanden haben will (A 4/10 S. 2 und 8, A 14/20 F1). Auch die Argumentation

bezüglich der unterschiedlichen Angaben des Beschwerdeführers zur Haftdauer (Beschwerdeschrift Ziff. 12) überzeugt nicht, weil darin eine ebenfalls in der angefochtenen Verfügung angegebene Protokollstelle (A 14/20 F49) nicht berücksichtigt wird. Bezüglich des Vorhalts, er sei auf den beziehungsweise auf die Widersprüche nicht hingewiesen worden und habe sich nicht dazu äussern können, ist festzuhalten, dass der Asylgesuchsteller mit Widersprüchen in seinen eigenen Aussagen möglichst zu konfrontieren ist, um ihm Gelegenheit zu geben, diese allenfalls zu erklären. Dies ergibt sich aus der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, stellt jedoch keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 13 E. 3b).

### **E. 6.3**

Zur eingereichten Polizeivorladung ist festzustellen, dass den diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengehalten wird. So wird im Wesentlichen lediglich behauptet, es würden keine offensichtlichen inhaltlichen Fehler vorliegen und es könne sein, dass der Übersetzer nicht genau übersetzt habe. Eine zweite Übersetzung, die diese Behauptung unterstützen würde, wurde aber nicht eingereicht. Zu dieser Polizeivorladung ist sodann ergänzend zu den Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung anzufügen, dass der Inhalt der Vorladung nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers übereinstimmt. So wird darin festgehalten, dass der Beschwerdeführer bereits vierzig Tage in Untersuchungshaft gewesen sei und nun auf den 25. Tikemt 2001 vorgeladen werde. Anlässlich der BzP führte der Beschwerdeführer aber aus, er sei am 25. Tikemt 2001 für vierzig Tage inhaftiert worden (A 4/10 S. 6). Schliesslich lassen auch die Schreibfehler im "Originaldokument" darauf schliessen, dass es sich dabei nicht um ein authentisches Dokument handelt ("adminstration" statt administration und "commistion" statt commission).

### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten bestehen genügend Anhaltspunkte, die darauf schliessen lassen, dass es sich bei der Asylbegründung des Beschwerdeführers um ein Sachverhaltskonstrukt handelt; es erübrigt sich daher, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Vorbringen einzugehen. Seine Asylgründe vermögen somit den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen. An dieser Einschätzung ändern auch die weiteren Beschwerdevorbringen nichts, weshalb nicht näher auf diese einzugehen ist. Das BFM hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 8.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 83 Abs. 3 AuG). Es fehlen insbesondere - wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten - Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung beziehungsweise Bedrohung des Beschwerdeführers in Äthiopien. Das unsubstanzierte Beschwerdevorbringen, dem Beschwerdeführer würde als aktivem Mitglied der UDJ im Falle einer Rückschaffung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefängnis, Misshandlung und Folter drohen, erweist sich sodann (aufgrund der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen) als unbegründet. 8.3.1 Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorab festzuhalten, dass die allgemeine Lage in Äthiopien nicht auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr schliessen lässt (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2270/2014 vom 28. Mai 2014 E. 8.3.2). Den Akten sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde, zumal er in Äthiopien über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt (vgl. A 4/10 S. 4). 8.3.2 Aufgrund der Aktenlage stellt sich die Frage, ob der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers ein individuelles Vollzugshindernis bildet. Diesbezüglich ergibt sich aus dem eingereichten Abschlussbericht der C.\_\_\_\_\_ vom 15. Mai 2014, dass der Beschwerdeführer an einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom leidet, dass suizidale Gedanken sowie selbstverletzendes Verhalten bestehen würden und eine weitere engmaschige psychiatrische Betreuung erforderlich sei. Indessen kann davon ausgegangen werden, dass - wenngleich unter erschwerten Bedingungen - der Zugang des Beschwerdeführers zu der erforderlichen medizinischen Behandlung in Addis Abeba gewährleistet ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2171/2014 vom 4. Juni 2014 E. 12.4). Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) zur Überbrückung einen Medikamentenvorrat aus der Schweiz in sein Heimatland mitzunehmen, bis ihm dort entweder das gleiche Medikament verschrieben werden oder er auf ein anderes Medikament eingestellt werden kann. Einer allfälligen Akzentuierung suizidaler Tendenzen bei einer Rückführung wäre sodann mit geeigneten medikamentösen oder auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegenzuwirken. 8.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 9. April 2014 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.